

Beitragsordnung

für die Benutzung des Katholischen Kindergartens
(Kindergarten-Beitragsordnung)

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus, Kirchplatz 17, 93164 Laaber
erlässt als Träger des Katholischen Kindergartens St. Franziskus, Talweg 2 und 4, 93164
Laaber

folgende Beitragsordnung für diese Einrichtung:

§1 Beitragserhebung

(1) Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus erhebt für die Benutzung des Katholischen Kindergartens St. Franziskus in Laaber Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Begriff Benutzung umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

§2 Beitragstatbestand

1. Die Beitragsschuld entsteht erstmals mit dem im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in dem Kindergarten; im Übrigen entsteht diese Beitragsschuld jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
2. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
3. Die Beitragsschuld besteht für alle 12 Monate eines Kalenderjahres.
4. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des Monats wird die jeweils volle Gebühr berechnet.
5. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
6. Die Gebührensschuld besteht auch, wenn
 - das Kind aus Gründen dem Kindergarten fern bleibt, die in seiner Person liegen (insbesondere bei vorübergehender Erkrankung) oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind;
 - der Kindergarten aus zwingenden Gründen, insbesondere bei Auftreten von ansteckenden Krankheiten, vorübergehend geschlossen ist;

- der Kindergarten an den durch Aushang bekannt gegebenen Schließzeiten nicht benutzt werden kann.

7. Die Gebührensschuld endet

- a) ohne vorherige Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrages mit Ablauf des 31. August des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird;
- b) durch fristgemäße Kündigung des bestehenden Bildungs- und Betreuungsvertrages.

§3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind

- a) die Erziehungsberechtigten oder sonst. Personensorgeberechtigten des Kindes, das in dem Kindergarten aufgenommen wurde;
- b) diejenigen, die den Bildungs- und Betreuungsvertrag für das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten unterschrieben haben.

Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§4 Beitragsmaßstab

Der Benutzungsbeitrag richtet sich grundsätzlich nach der Dauer der Betreuung eines Kindes.

§5 Beitragssatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsbeiträge (Elternbeiträge) erhoben:
tägliche Buchungszeit- monatlicher Benutzungsbeitrag

	Buchungszeit	Elternbeitrag
Kinderkrippe	3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden	195,00 €
	4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	230,00 €
	5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	265,00 €
	6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	300,00 €

Kindergarten	Buchungszeit	Elternbeitrag
	3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden	120,00 €
4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	132,00 €	
5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	144,00 €	
6 Stunden bis einschließlich 7 Stunden	156,00 €	
7 Stunden bis einschließlich 8 Stunden	168,00 €	
8 Stunden bis einschließlich 9 Stunden	180,00 €	
9 Stunden bis einschließlich 10 Stunden	192,00 €	

Hort	Buchungszeit	Elternbeitrag
	1 Stunde bis einschließlich 2 Stunden	60,00 €
2 Stunden bis einschließlich 3 Stunden	70,00 €	
3 Stunden bis einschließlich 4 Stunden	80,00 €	
4 Stunden bis einschließlich 5 Stunden	90,00 €	
5 Stunden bis einschließlich 6 Stunden	100,00 €	

(2) Zum Elternbeitrag wird zusätzlich nach Abs. 1 jeweils

3,00 € pro Mittagessen für ein Krippenkind

3,50 € pro Mittagessen für ein Kindergartenkind

4,00 € pro Mittagessen für ein Hortkind

berechnet.

(3) Zusätzlich fallen Gebühren in Höhe von

3,00 € je Bestätigung für Kinderbetreuungskosten an.

(4) Für die Betreuung von Schulkindern im Hort während der Schulferien sind 14 Ferientage im Schuljahr, auch in denen das Schulkind über die reguläre Betreuungszeit hinaus in der Einrichtung ist, kostenlos.

Ab dem 15. Ferientag findet eine „höher“- Buchung statt, die mit einem höheren Elternbeitrag verbunden ist. Die Abrechnung erfolgt nach § 20 Abs. 3 AV BayKiBiG.

0-14 Ferientage	kostenlos
15-29 Ferientage	Der höhere Beitrag wird im Monat August abgerechnet.
30-44 Ferientage	Der höhere Beitrag wird im Monat Juli + August abgerechnet.

§6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch einen Gebührenbescheid. 2Ein Widerspruch gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet zunächst nicht von der Zahlungspflicht. 3Über den Widerspruch entscheidet die vorgesetzte kirchliche Behörde.

(2) Die Gebühren sind jeweils am 3. Werktag eines Monats im Voraus fällig.

§7 Sonstiges

(1) Die Eltern können beim zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. 2Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und dem Eingang der Gebühren haben die Eltern die geschuldeten Gebühren an den Träger zu entrichten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Träger gesonderte Vereinbarungen treffen, insbesondere über eine Gebührenermäßigung oder -befreiungen.

§8 Inkrafttreten

(1) Diese Kindergarten-Gebührenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Die Kirchenverwaltung St. Jakobus hat in ihrer Sitzung vorstehende Kindergarten-Gebührenordnung als Satzung beschlossen.

Laaber, den 01.09.2024

.....

Kirchenverwaltungsvorstand